

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden grundsätzlich nicht, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, als Geldleistungen erbracht. Die Leistungen werden vom Landratsamt des IIm-Kreises oder dem Jobcenter IIm-Kreis bewilligt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie entsprechende Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Ein eigenständiger Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII und AsylbLG entbehrlich.

Für Leistungsempfänger nach dem BKG ist ein Antrag (Globalantrag) auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe zwingend erforderlich. Den Antrag können Sie sich auf der Homepage des IIm-Kreises herunterladen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II wenden sich zur Antragstellung an das zuständige Jobcenter.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. Bundeskindergeldgesetz (die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen) stellen die Anträge beim Landratsamt IIm-Kreis, Sozialamt.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch den konkreten Verfahrensablauf.

Herausgeber
Landratsamt IIm-Kreis
Die Landrätin

September 2021

www.ilm-kreis.de

ILM-KREIS
in Thüringen



Leistungen für Bildung und Teilhabe



©Alexandra Kohl

jobcenter 
IIm-Kreis 

Allgemeine Kundeninformation

Seit 2011 werden Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche bzw. Personen* die eine Schule besuchen im Leistungssystem des SGB II und des SGB XII zusätzlich zum Regelbedarf erbracht. Weiterhin erhalten auch Berechtigte nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn neben dem Kindergeld auch Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird. Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ werden ab 01.07.2019 nach und nach die Leistungen erneuert und angepasst.

Ansprechpartner

Landratsamt Ilm-Kreis

Sozialamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628/738-320, - 321, - 322
Fax.: 03628/738-399
E-Mail: sozialamt@ilm-kreis.de

Bürgerservice

Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Tel.: 03677/657-190
Fax.: 03677/657-199
E-Mail: buergerservice@ilm-kreis.de

Jobcenter Ilm-Kreis

Standort Arnstadt
Bierweg 2
99310 Arnstadt

Standort Ilmenau

Krankenhausstraße 12
98693 Ilmenau

Tel.: 03628/6105-962
E-Mail: jobcenter-ilm-kreis@jobcenter-ge.de

Weiterführende Informationen und Formulare finden

Sie unter <http://www.ilm-kreis.de/sozialamt/Ämter/Sozialamt/Leistungen-zur-Bildung-Teilhabe/>

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Personen* die eine Schule und für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- persönlicher Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,
- Lernförderung,
- Mittagessen für Personen* die eine Schule und für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*(alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind (ausgenommen Leistungsempfänger nach SGB XII), eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

Welche Kosten werden bei „eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Personen die eine Schule und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Gruppenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Personen die eine Schule besuchen erhalten für die Schulausstattung im 1. Halbjahr momentan einen Betrag von 103,00 € und im 2. Halbjahr momentan einen Betrag von 51,50 €. (Stand Schuljahr 2020/2021). Damit sollen die Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerbeförderungskosten erhalten Personen die eine Schule besuchen, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist und, wenn diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies gilt nur, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (Satzung des Ilm-Kreises über die Schülerbeförderung vom 20.05.2020).

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen oder um ihre schlechten Noten zu verbessern. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt die Kosten des Mittagessens?

Wenn Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können die Kosten für ein Mittagessen übernommen werden. Für Personen die eine Schule besuchen gilt dies nur während den thüringischen Schultagen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von bis zu 15 Euro monatlich für Vereinsbeiträge, Kulturangebote oder Ferienfreizeiten, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.